



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 11
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2022/74

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 18. März 2025

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **Markus Gallagher**, Brünnen 36, 3152 Mamishaus
Beschwerdeführer 1

Herrn **Heinz Gurtner**, Fultigenstrasse 45, 3152 Mamishaus
Beschwerdeführer 2

beide per Adresse Herrn Markus Gallagher, Brünnen 36, 3152 Mamishaus

und

Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern Swisscom
Beschwerdegegnerin

sowie

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Schwarzenburg, Bauverwaltung, Bernstrasse 1,
Postfach 68, 3150 Schwarzenburg

betreffend die Verfügung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Schwarzenburg vom
31. März 2022 (eBau Nr. 2021-2415; Neubau Mobilfunkanlage)

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdegegnerin reichte am 23. März 2021 bei der Gemeinde Schwarzenburg ein Baugesuch ein für den Neubau einer Mobilfunkanlage auf der Parzelle Schwarzenburg, Grundbuchblatt Nr. 3879. Die Parzelle, die sich auf dem Areal des ehemaligen Kurzwellensenders Schwarzenburg befindet, liegt in der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) Nr. 15 mit der Zweckbestimmung «Lager für Museum und Kommunikation (Lagerung, Instandstellung und Wartung von Museumsgegenständen)».¹ Das Vorhaben umfasst einen freistehenden, 25 m hohen Sendemast mit drei Antennenkörpern an der Mastspitze sowie einen Technikschränk am Fuss des Antennenmastes. Die Anlage soll auf dem Vorplatz im Bereich der südwestlichen Gebäudeecke des ehemaligen Betriebsgebäudes des Kurzwellensenders Schwarzenburg errichtet werden. Gemäss den

¹ Vgl. Art. 7 des Gemeindebaureglements der Einwohnergemeinde Wahlern vom 8. Dezember 2008, genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 6. Juli 2010.

Angaben im Standortdatenblatt vom 1. März 2021 (Revision: 1.5) sollen die geplanten Sendean-
tennen in den Frequenzbändern 700 bis 900 Megahertz (MHz), 1400 bis 2600 MHz und 3600 MHz
betrieben werden. Ein Sendebetrieb mit Korrekturfaktor ist gemäss Standortdatenblatt vom
1. März 2021 (Revision 1.5) nicht vorgesehen.

2. Gegen das Bauvorhaben erhoben unter anderen die Beschwerdeführer Einsprache. Das
Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, führte im Fachbericht Immissi-
onsschutz vom 18. August 2021 aus, die geplante Mobilfunkbasisstation erfülle die gesetzlichen
Anforderungen und der Anlagegrenzwert werde rechnerisch an sämtlichen Orten mit empfindli-
cher Nutzung (OMEN) eingehalten. Mit Bauentscheid vom 31. März 2022 erteilte die Vorinstanz
in der Folge die Baubewilligung für das Vorhaben.

3. Gegen die Baubewilligung reichten die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Mai 2022 Be-
schwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Sie stellen folgende
Anträge:

Der Gesamtbauentscheid sei ungültig zu erklären und aufzuheben.

Ev. Sei der Gesamtbauentscheid an die Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg zurück-
zuweisen, mit der Auflage, sich die nötigen Fachkenntnisse zu beschaffen und anschliessend die Einspra-
chen und Repliken rechtsgenügend zu würdigen und in die Erwägungen einzubeziehen.

Ev. Sei das Verfahren infolge Voreingenommenheit der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwar-
zenburg zur Neubearbeitung an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu überweisen.

Die Beschwerdeführer rügen in formeller Hinsicht die Befangenheit der Vorinstanz, die Befangen-
heit der Fachstelle Immissionsschutz des AUE sowie die Verletzung des rechtlichen Gehörs. In
materieller Hinsicht machen sie zusammengefasst geltend, die geplante Mobilfunkanlage wider-
spreche dem Zweck der ZöN und sei nicht zonenkonform. Zudem befürchten sie, dass die von der
Mobilfunkanlage verursachte Strahlung die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner inner-
halb des Einspracheradius schädige. Im Übrigen verweisen sie auf ihre Rechtsschriften im
vorinstanzlichen Verfahren, namentlich auf ihre Einsprache vom 27. August 2021 und ihre Replik
vom 26. November 2021.

4. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet², führte den Schriftenwech-
sel durch, holte die Vorakten bei der Vorinstanz ein und gab dem AUE Gelegenheit zur Stellung-
nahme. Gleichzeitig teilte das Rechtsamt den Verfahrensbeteiligten mit, dass es beabsichtige, das
Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen des Entscheids des Bundesgerichts im Beschwerdever-
fahren 1C_100/2021 zu sistieren. Mit Schreiben vom 23. Mai 2022 reichte die Vorinstanz die
Vorakten ein und teilte mit, sie verzichte auf die Einreichung einer Stellungnahme. Die Beschwer-
degegnerin beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 1. Juni 2022 die Abweisung der Be-
schwerde, soweit darauf einzutreten sei. Auch teilte sie mit, dass sie sich der beabsichtigten Ver-
fahrenssistierung nicht widersetze. Das AUE kam in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2022 zum
Schluss, seine Beurteilung habe ergeben, dass die geplante Mobilfunkbasisstation die Bestim-
mungen der NISV³ erfülle und mit Auflagen bewilligt werden könne. Aus der Beschwerde würden
sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die eine Änderung seines Fachberichts vom 18. August
2021 erfordern würden. Mit Instruktionsverfügung vom 24. Juni 2022 forderte das Rechtsamt die

² Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion
(Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

³ Verordnung des Bundesrats vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR
814.710).

Vorinstanz auf, das vollständige Standortdatenblatt nachzureichen. Mit gleicher Verfügung sistierte es das Beschwerdeverfahren. Mit Instruktionsverfügung vom 5. Juli 2022 informierte das Rechtsamt die Verfahrensbeteiligten darüber, dass es das Standortdatenblatt vom 1. März 2021 zwischenzeitlich beim AUE eingeholt hat.

5. Am 14. Februar 2023 hat das Bundesgericht im Beschwerdeverfahren 1C_100/2021 (Fall Steffisburg) entschieden. In der Folge hob das Rechtsamt mit Instruktionsverfügung vom 21. April 2023 die Sistierung des Verfahrens auf und führte dieses weiter. Gleichzeitig forderte es die Beschwerdeführer auf, sich in Kenntnis des Bundesgerichtsentscheids 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 dazu zu äussern, ob sie an ihrer Beschwerde festhalten wollen. Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 teilten die Beschwerdeführer mit, dass sie in allen Teilen an ihrer Beschwerde festhalten, da nicht ersichtlich sei, was der vorliegende Fall mit dem Fall Steffisburg zu tun habe. Zudem reichten sie zwei neue Beilagen ein, nämlich den Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2005 zur Einzonung der Parzelle Nr. 3879 und ein Protokoll der Besprechung des BAFU mit Schutzorganisationen vom 31. März 2022.

6. Die Parteien erhielten Gelegenheit, sich abschliessend zur Sache zu äussern. Von dieser Möglichkeit haben die Parteien keinen Gebrauch gemacht. Auf die Rechtsschriften, die vorliegenden Akten und die Stellungnahme der Fachbehörde wird, soweit sie für den Entscheid relevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

a) Bauentscheide können nach Art. 40 BauG⁴ innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 40 Abs. 2 BauG). Die Beschwerdeführer, deren Einsprache abgewiesen wurde, sind durch den vorinstanzlichen Entscheid formell beschwert.

c) Neben der formellen Beschwer bedarf es aber auch der materiellen Beschwer: Nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG ist nur einspracheberechtigt, wer durch das Bauvorhaben in eigenen schutzwürdigen Interessen unmittelbar berührt wird. Nach Lehre und Rechtsprechung ist eine Person in schutzwürdigen Interessen berührt, wenn sie durch ein Bauvorhaben in höherem Masse als die Allgemeinheit betroffen ist und zum Streitgegenstand eine besondere Beziehungsnähe hat.⁵ Bei Mobilfunkanlagen gilt hinsichtlich der Strahlung als einsprache- bzw. beschwerdeberechtigt, wer sich in einem Perimeter befindet, in dem die konkret berechnete Strahlung 10 Prozent oder mehr des Anlagegrenzwertes beträgt.⁶ Nach dem Standortdatenblatt vom 1. März 2021 (Revision: 1.5)

⁴ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

⁵ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 35-35c N. 16 ff.; René Widerkehr/Stefan Eggenschwiler, Die allgemeine Beschwerdebefugnis Dritter, 2018, R. 20 ff.

⁶ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 35-35c N. 17a Lemma 11.

beträgt der Einspracheradius 1311.8 m.⁷ Gemäss Postadresse wohnt der Beschwerdeführer 1 im «Brünnen 36» in Mamishaus und der Beschwerdeführer 2 an der «Fultigenstrasse 45» in Mamishaus. Diese Wohnorte sind rund 595 m bzw. 480 m (Luftlinie) vom Antennenstandort entfernt und liegen somit innerhalb des Einspracheperimeters von 1311.8 m. Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer ist somit zu bejahen. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Kollektivbeschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

2. Voreingenommenheit der Hochbau- und Raumplanungskommission und Zuständigkeit

a) Die Beschwerdeführer beantragen, das Verfahren sei infolge Voreingenommenheit der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg zur Neubearbeitung an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu überweisen. Sie bringen insbesondere vor, die zuständige Hochbau- und Raumplanungskommission sei aus Voreingenommenheit und offensichtlich mangels funkt technischer Fachkenntnisse nicht in der Lage oder willens gewesen, auf ihre Einsprache vom 27. August 2021 sowie auf ihre Replik vom 26. November 2021 einzugehen.

b) Art. 9 VRPG⁸ regelt, wann eine Person wegen Befangenheit oder Voreingenommenheit in den Ausstand zu treten hat. Ausstands- und Ablehnungsgründe können sich nur gegen einzelne Mitglieder einer Behörde und gegen Personen richten, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen haben, nicht aber gegen eine Behörde als solche.⁹ Dasselbe ergibt sich aus Art. 47 GG¹⁰, der die Ausstandspflicht der Mitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Behörden umschreibt.

c) Die Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg als solche kann nach dem Gesagten von vornherein nicht Gegenstand eines Ablehnungsbegehrens sein. Befangenheit oder Voreingenommenheit kann nur gegen einzelne Mitglieder einer Behörde geltend gemacht werden. Wer und weshalb der oder die betreffenden Mitglieder der Hochbau- und Raumplanungskommission befangen sein sollen, wird weder von den Beschwerdeführern dargelegt, noch ergeben sich aus den Akten konkrete Anhaltspunkte dafür. Aus der Rüge der Voreingenommenheit der Hochbau- und Raumplanungskommission vermögen die Beschwerdeführer daher nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

d) Schwarzenburg ist eine Gemeinde, welcher das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gestützt auf Art. 33 Abs. 3 BauG die volle Baubewilligungskompetenz übertragen hat.¹¹ Gemäss Gemeindeordnung ist die Hochbau- und Raumplanungskommission für die Behandlung und den Entscheid über Bauvorhaben auf dem Gemeindegebiet Schwarzenburg zuständig.¹² Eine Konstellation nach Art. 8 Abs. 2 BewD¹³, in welcher die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig ist, beispielsweise weil ein Bauvorhaben für die Zwecke der Gemeinde bestimmt ist, liegt hier nicht vor. Eine Überweisung der Sache an die zuständige Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland fällt daher ausser Betracht.

⁷ Vgl. Zusatzblatt 2: Technische Angaben zu den Sendeantennen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse der Anlage, Zusatzblatt Seite A 2 im Standortdatenblatt vom 1. März 2021 (Revision: 1.5) in den Beschwerdeakten des Rechtsamts der BVD RA Nr. 110/2022/74.

⁸ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

⁹ VGE 2019/312 vom 27.09.2019 mit Verweis auf BVR 2019 S. 93 (VGE 2018/106 vom 08.11.2018), nicht publ.

¹⁰ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

¹¹ Vgl. Liste der Gemeinden mit voller Bewilligungskompetenz (abrufbar unter: www.bauen.dij.be.ch > Baubewilligungsverfahren > Grundlagen, zuletzt besucht am 7. März 2025).

¹² Vgl. Anhang I Hochbau- und Raumplanungskommission Abs. 6 Lemma 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2010 mit Änderungen vom 10. Dezember 2012 und 13. Juni 2016 (abrufbar unter: <https://www.schwarzenburg.ch> > Verwaltung > Reglemente & Verordnungen).

¹³ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

e) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Ausführungen der Beschwerdeführer zur Voreingenommenheit der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg nicht stichhaltig sind. Eine Konstellation der Befangenheit, aufgrund derer das Regierungsstatthalteramt zuständig wäre, liegt nicht vor. Demzufolge besteht keine rechtliche Grundlage, das Baugesuch zur «Neubearbeitung an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu überweisen». Es ist korrekt, dass die Hochbau- und Raumplanungskommission das Baugesuch der Beschwerdegegnerin geprüft und darüber entschieden hat. Dies entspricht der kommunalen Zuständigkeitsordnung und der bernischen Baugesetzgebung (vgl. Art. 33 BauG und Art. 8 und 9 BewD). Der Antrag der Beschwerdeführer, das Verfahren sei wegen Voreingenommenheit der Hochbau- und Raumplanungskommission an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu überweisen, wird daher abgewiesen. Auf die weiteren formellen Rügen der Beschwerdeführer, die Hochbau- und Raumplanungskommission verfüge nicht über das erforderliche Fachwissen im Bereich der Funktechnik und habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, wird in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

3. Befangenheit des AUE bzw. der Abteilung Immissionsschutz

a) Die Beschwerdeführer machen in ihrer Beschwerde unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_678/2021 vom 15. Dezember 2021 geltend, es sei weiterhin völlig offen, ob die Fachstelle Immissionsschutz des AUE als «neutrale Gutachter» eingesetzt werden könne. Bereits in der Replik (Schlussbemerkungen) vom 26. November 2021 kritisierten die Beschwerdeführer, dass Vertreter der Fachstelle Immissionsschutz als Referenten an sogenannten «Turnhallenpartys» der Mobilfunkbetreiber teilnahmen und damit nicht mehr neutrale Gutachter, sondern Partei seien.

b) Soweit es sich bei diesem Vorbringen der Beschwerdeführer um ein Ablehnungs- oder Ausstandsbegehren gegen das AUE bzw. die ganze Abteilung Immissionsschutz des AUE handeln sollte, können die Beschwerdeführer daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Ausstandspflichtig sind, wie in der Erwägung 2b erwähnt, nur Personen, nicht ganze Behörden oder Abteilungen. Wer den Ausstand aller Mitglieder einer Behörde verlangt, muss gegen jedes einzelne Mitglied spezifische Ausstandsgründe geltend machen, die über die pauschale Kritik an der Befangenheit der Behörde als solcher hinausgehen.¹⁴ Da die Beschwerdeführer keine konkreten Ausstandsgründe gegen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Immissionsschutz des AUE geltend machen, sondern lediglich pauschale Kritik üben, kann auf das Begehren wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht näher eingegangen werden. Im Übrigen wäre die Rüge ohnehin unbegründet, wie aus dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts hervorgeht (VGE 2021/289 vom 27. August 2021). Danach hat das AUE bzw. die Abteilung Immissionsschutz die Bevölkerung über Immissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Mobilfunkanlagen zu informieren. Eine Befangenheit einzelner Behördenmitglieder kann daraus nicht abgeleitet werden.

4. Fachwissen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung und mangelnde Sachverhaltsabklärung

a) Die Beschwerdeführer kritisieren weiter, die Hochbau- und Raumplanungskommission sei mangels Fachkenntnis in der Funktechnik nicht in der Lage gewesen, ihre Eingaben (Einsprache und Replik) rechtsgenügend zu beantworten. Im angefochtenen Bauentscheid habe sie sogar «offiziell» zugegeben, nicht über das Fachwissen zu verfügen. Sie habe sich auf einen minimalistischen Amtsbericht der Fachstelle Immissionsschutz des AUE verlassen, welcher bereits zwölf Tage vor Eintreffen ihrer Einsprache ohne Kenntnis ihrer Einspracherügen verfasst worden sei.

¹⁴ Vgl. Lucie von Büren, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 9 N. 9.

Auch rügen sie, die Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg habe es unterlassen, den Sachverhalt abzuklären. Sie beantragen, der Gesamtbauentscheid sei an die Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg zurückzuweisen mit der Auflage, die nötigen Fachkenntnisse zu beschaffen und anschliessend die Einsprachen und Repliken rechtsgenügend zu würdigen und in die Erwägungen einzubeziehen.

b) Nach Art. 33a Abs. 1 BauG sorgen die Gemeinden dafür, dass ihnen das nötige Fachwissen zugänglich ist. Baubewilligungsbehörden haben vielfältige Möglichkeiten, sich das nötige Fachwissen zu beschaffen, unter anderem durch Konsultation einer unabhängigen kantonalen Fachbehörde (Art. 21 ff. BewD). In diesen Fällen gibt der Fachbericht das Fachwissen einer Behörde an die Entscheidbehörde weiter. Im Kanton Bern ist das AUE die zuständige Fachbehörde für den Vollzug der kantonalen Aufgaben im Bereich des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung.¹⁵ Im vorliegenden Fall hat die Hochbau- und Raumplanungskommission während der Publikation des Baugesuchs beim AUE einen Fachbericht zur Frage eingeholt, ob der geplante Neubau der Mobilfunkanlage die Vorgaben der NISV einhält. Dieses verfahrensrechtliche Vorgehen ist korrekt und nicht zu beanstanden.

c) Im Fachbericht Immissionsschutz vom 18. August 2021 führte das AUE basierend auf die Baugesuchsakten aus, die geplante Mobilfunkbasisstation erfülle die gesetzlichen Anforderungen und der Anlagegrenzwert werde rechnerisch an sämtlichen OMEN eingehalten. Zudem hielt das AUE in seinem Fachbericht fest, dass nicht geplant sei, die Antennen adaptiv unter Anwendung der Korrekturfaktoren zu betreiben. Das Vorhaben könne bewilligt werden, wobei die Anwendung eines Korrekturfaktors K_{AA} für adaptive Antennen gemäss Nachtrag zur Vollzugshilfe vom 23. Februar 2021 nicht erlaubt sei. Damit hat das AUE der Hochbau- und Raumplanungskommission das nötige Fachwissen im Bereich Mobilfunk mit dem Fachbericht vom 18. August 2021 weitergegeben. Es bestanden für die Hochbau- und Raumplanungskommission keine triftigen Gründe, die Fachmeinung des AUE anzuzweifeln, zumal hier ein Antennentyp zur Diskussion steht, bei welchem mangels der nötigen Subarrays kein adaptiver Sendebetrieb mit Anwendung eines Korrekturfaktors möglich ist. In seinem Fachbericht vom 18. August 2021 ordnete das AUE mit Auflage denn auch an, dass beim geplanten Vorhaben die Anwendung eines Korrekturfaktors für adaptive Antennen gemäss dem Nachtrag zur Vollzugshilfe vom 23. Februar 2021 nicht erlaubt sei. Auch die Beschwerdeführer räumen in ihrer Eingabe vom 10. Mai 2023 ein, dass drei «nicht-adaptive Langstrecken 5G Antennen» zur Diskussion stünden. Der Sachverhalt bezüglich des geplanten Vorhabens ist damit hinreichend klar. Damit geht auch die Kritik der Beschwerdeführer in ihrer Eingabe vom 10. Mai 2023, die Fachstelle Immissionsschutz habe weder das Baugesuch noch ihre Einsprache und Beschwerde angeschaut, sondern alles mithilfe einer falschen Textkonserve bewilligt, ins Leere. Vielmehr war die Hochbau- und Raumplanungskommission in der Lage, gestützt auf das Fachwissen des AUE über das Baugesuch und die Rügen der Beschwerdeführer in der Einsprache und der Replik betreffend den Schutz vor nichtionisierender Strahlung zu befinden. Vorliegend bestehen auch für die BVD keine Anhaltspunkte, die fachliche Beurteilung des AUE anzuzweifeln, da die Beschwerdeführer keine stichhaltigen Argumente vorbringen und keine neuen Unterlagen vorlegen, welche die Beurteilung des AUE infrage stellen könnten.

d) Unter den gegebenen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Hochbau- und Raumplanungskommission nach der Einsprache vom 27. August 2021 und der Replik vom 26. November 2021 keine weiteren fachtechnische Abklärungen vornahm. Vielmehr durfte sich die Hochbau- und Raumplanungskommission auf die Beurteilung des AUE im Fachbericht vom 18. August 2021 abstützen. Diesbezüglich ist das verfahrensrechtliche Vorgehen der Hochbau- und Raumplanungskommission nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer

¹⁵ Art. 11b Abs. 1 Bst. i der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111).

schadet es somit nicht, dass die Hochbau- und Raumplanungskommission nicht selbst über die Fachkenntnisse in der Materie Mobilfunk verfügte, sondern sich auf das Fachwissen des AUE abstützte. Der Antrag der Beschwerdeführer, der Gesamtbauentscheid sei an die Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg zurückzuweisen mit der Auflage, dass sich diese die nötigen Fachkenntnisse beschafft und anschliessend die Einsprachen und Repliken rechtsgenügend würdigt und in die Erwägungen einbezieht, wird abgewiesen.

5. Rechtliches Gehör, Anhörungsrecht

a) Die Beschwerdeführer bringen ausserdem vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt ungenügend abgeklärt, den ersten Schriftenwechsel absichtlich falsch durchgeführt, Beweismittel unterdrückt und die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels verweigert. So sei ihre umfangreiche Replik vom 26. November 2021 weder an die Bauherrschaft noch an das AUE noch an weitere Verfahrensbeteiligte zur Stellungnahme weitergeleitet worden. Ein zweiter Schriftenwechsel sei damit klar verweigert worden. Nach Auffassung der Beschwerdeführer stellt dieses verfahrensrechtliche Vorgehen der Vorinstanz eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch das Recht der Parteien, von jedem eingereichten Aktenstück bzw. jeder Stellungnahme von Parteien und Behörden Kenntnis zu nehmen und sich dazu äussern zu können. Das gilt unabhängig davon, ob diese neue Tatsachen oder Argumente enthalten und ob sie die Entscheidbehörde tatsächlich zu beeinflussen vermögen. Die Beteiligten sind deshalb über jede Eingabe zu informieren, damit sie Gelegenheit haben, sich dazu zu äussern, wenn sie dies als notwendig erachten. Daher sind den Parteien im Baubewilligungsverfahren sämtliche Amts- und Fachberichte sowie die Stellungnahmen der Gegenpartei zuzustellen.¹⁶

c) Im vorliegenden Fall steht fest, dass aufgrund des Fachberichts Immissionsschutz vom 18. August 2021 des AUE der Sachverhalt bezüglich der Thematik Immissionsschutz hinreichend klar war (vgl. Erwägung 4c). Unter diesen Umständen war die Vorinstanz nicht gehalten, weitere Sachverhaltsabklärungen zur Funktechnik vorzunehmen. Vielmehr konnte die Vorinstanz gestützt auf das Fachwissen des AUE über das Baugesuch befinden, ohne diesem die Einsprache vom 27. August 2021 und die Replik vom 26. November 2021 zur Stellungnahme zuzustellen. Eine Gehörsverletzung, weil die Vorinstanz den Sachverhalt ungenügend abgeklärt hat, liegt somit nicht vor. Damit geht auch die Rüge der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe den ersten Schriftenwechsel absichtlich falsch durchgeführt, fehl. Ebenso unbehilflich ist die Kritik der Beschwerdeführer, wonach die Vorinstanz die Replik vom 26. November 2021 der Beschwerdegegnerin und den weiteren Verfahrensbeteiligten nicht zur Stellungnahme weitergeleitet habe. Zum einen ist den Beschwerdeführern dadurch kein Nachteil erwachsen. Zum anderen ist auch nicht ersichtlich, welchen praktischen Nutzen sie aus einer unterbliebenen Weiterleitung an Dritte ziehen könnten. Dementsprechend können die Beschwerdeführer nach neuerer Rechtsprechung nicht geltend machen, Verfahrensrechte Dritter seien verletzt worden.¹⁷ Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführer die Replik vom 26. November 2021 an die persönlichen Wohnadressen der Kommissionsmitglieder gesandt haben, um auf die ihrer Ansicht nach «menschenunwürdigen Zustände im Schweizer Mobilfunk» aufmerksam zu machen. Die Vorinstanz hatte somit in Kenntnis der Replik vom 26. November 2021 über das Baugesuch entschieden.

¹⁶ BGE 138 I 484 E. 2.1, 133 I 100 E. 4.3 ff.; BVR 2009 S. 328 ff. E. 2.4; Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 38-39 N 9b; Urs Eymann, Das rechtliche Gehör im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren, in KPG-Bulletin 2/2006 S. 47 ff.

¹⁷ Vgl. BGer 1C_17/2021 vom 26. August 2021 E. 4.5 mit Hinweisen.

d) Dass die Vorinstanz Beweismittel unterdrückt hat, wird von den Beschwerdeführern zwar nicht substantiiert dargetan. Dennoch fällt vorliegend auf, dass die Beschwerdeführer bereits in ihrer Replik vom 26. November 2021 die Zustellung des Fachberichts Immissionsschutz des AUE vom 18. August 2021 verlangten und auch beantragten, dass ihnen eine Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zum Fachbericht anzusetzen sei. Weiter verlangten die Beschwerdeführer die Herausgabe aller Dokumente im Zusammenhang mit der Zonenplanänderung der Parzelle Nr. 3879, auf welcher die streitgegenständliche Mobilfunkanlage geplant ist. Auf diese Verfahrensanträge ist die Vorinstanz im angefochtenen Bauentscheid nicht eingegangen. Aus der E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer 1 und der Bauverwaltung Schwarzenburg vom 9., 12., 13., 20. und 21. April 2022 geht hervor, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführern die verlangten Unterlagen erst während der Beschwerdefrist, also nach Eröffnung des Bauentscheids, zugestellt hat.¹⁸ Dieses prozessuale Vorgehen stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Die Vorinstanz wäre gehalten gewesen, den Beschwerdeführern die entscheiderelevanten Unterlagen zuzustellen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Indem die Vorinstanz in der Sache entschieden hat, ohne den Beschwerdeführern die Beweismittel auszuhändigen und sie dazu anzuhören, hat sie den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör verletzt. Diesbezüglich ist die Beschwerde begründet.

e) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein formeller Anspruch; die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt deshalb grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Eine Gehörsverletzung kann aber dann geheilt werden, wenn die Rechtsmittelinstanz dieselbe Kognition hat wie die Vorinstanz und der beschwerdeführenden Person aus der Heilung kein Nachteil erwächst. Eine Heilung kommt in erster Linie bei nicht besonders schwerwiegenden Gehörsverletzungen in Frage. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist aber auch bei schwerwiegenden Gehörsverletzungen eine Heilung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären.¹⁹ Die Heilung des rechtlichen Gehörs ist allenfalls bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen.²⁰

f) Die Voraussetzungen für eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs sind vorliegend erfüllt: Die BVD verfügt über volle Überprüfungsbefugnis (Art. 40 Abs. 3 BauG). Wie dargelegt, hat die Vorinstanz den Beschwerdeführenden die verlangten Unterlagen nach Eröffnung des Bauentscheids zugestellt. Die Beschwerdeführer konnten sich somit in Kenntnis der verlangten Unterlagen, namentlich des Fachberichts des AUE vom 18. August 2021 und der Unterlagen zur Ortsplanungsrevision 2009, vor der BVD umfassend äussern und damit ihre Rechte im Beschwerdeverfahren vollumfänglich wahrnehmen. Die Gehörsverletzung wiegt auch nicht derart schwer, dass eine Heilung des Verfahrensmangels ausgeschlossen wäre. Die Rückweisung würde hier auch nur zu einem formalistischen Leerlauf führen. Die Gehörsverletzung ist jedoch im Kostenpunkt zu berücksichtigen (vgl. Erwägung 12).

6. Rechtliches Gehör, Begründungspflicht

a) Weiter rügen die Beschwerdeführer, die Hochbau- und Raumplanungskommission sei auf ihre Replik bzw. den Schlussbemerkungen vom 6. November 2021 [richtig: 26. November 2021] mit mindestens sechs gut begründeten Rügen, immer mit entsprechendem Beweismaterial untermauert, im angefochtenen Bauentscheid gar nicht mehr eingetreten bzw. es lasse sich im

¹⁸ Vgl. Beilage 5 der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 2. Mai 2022.

¹⁹ BGE 142 II 218 E. 2.8.1; Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 21 N. 9 bis 11.

²⁰ Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 21 und 39.

Bauentscheid dazu nur noch ein einziger Satz finden. Das stelle noch eine krassere Verweigerung des rechtlichen Gehörs als bei ihrer Einsprache vom 27. August 2021 dar. Aus diesem Grund würden sie die beiden Eingaben im vorinstanzlichen Verfahren (Einsprache vom 27. August 2021 und Replik vom 26. November 2021) für das weitere Verfahren als Grundlage für die Bearbeitung durch die BVD betrachten. Sie würden es nicht als sinnvoll erachten, den Text dieser Eingaben in ihre Beschwerde zu integrieren, sondern reiche diese einfach als Beilage 2 und 3 ein.

b) Diese Rüge ist als Verletzung der behördlichen Begründungspflicht zu verstehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung sachgerecht anfechten können. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde muss jedoch nicht auf jedes Argument der Parteien eingehen; es genügt, wenn sie sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt hat.²¹ Ein Anspruch auf eine ausführliche schriftliche Begründung besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht.²² Die Begründung kann sich auch in einem Verweis (z.B. auf eine frühere Verfügung oder einen Fachbericht) beschränken.²³ Die ungenügende Begründung eines Bauentscheids führt in der Regel nicht zu dessen Aufhebung. Sie kann im Beschwerdeverfahren aus prozessökonomischen Gründen geheilt werden, sofern der Beschwerdeinstanz die gleiche Überprüfungsbefugnis wie der ersten Instanz zukommt und den Beschwerdeführenden daraus kein Nachteil erwächst. Eine mangelhafte Begründung muss im Kostenpunkt berücksichtigt werden.

c) Die Beschwerdeführer haben in ihrer Einsprache vom 27. August 2021 zusammenfassend die fehlende Zonenkonformität der Anlage, die fehlende Gesundheitsverträglichkeit der Anlage, die Adaptivität der 5G-Antennen und ein fehlendes Sicherheitssystem gerügt. In der Replik bzw. den Schlussbemerkungen vom 26. November 2021 stellten die Beschwerdeführer zum einen Verfahrensanhträge (vgl. Erwägung 5d). Zum andern wiederholten sie ihre Vorbringen in der Einsprache und kritisierten die «NIS-Fachstelle» des AUE, das Dialogmodell, die mangelhaft Unterzeichnung der Einspracheantwort durch die Beschwerdegegnerin und die Anwendung des Korrekturfaktors.

d) Im angefochtenen Bauentscheid führte die Vorinstanz aus, was für Rügepunkte die Einsprache umfasste. Hinsichtlich der Rüge der Zonenkonformität hat die Vorinstanz kurz begründet, weshalb sie die geplante Mobilfunkanlage als zonenkonform erachtet. Diesbezüglich ist der angefochtene Bauentscheid genügend begründet. Ob die Auffassung der Vorinstanz bezüglich der Zonenkonformität korrekt ist, ist nicht eine formelle, sondern materielle Frage, auf die in der Erwägung 8 näher eingegangen wird.

e) Weiter haben die Beschwerdeführer in ihrer Einsprache verschiedene Rügen betreffend die Mobilfunkstrahlung und des Vollzugs der geplanten Anlage (fehlende Gesundheitsverträglichkeit, Adaptivität der 5G-Antennen und fehlendes Sicherheitssystem) vorgebracht. Diese Rügen wiederholten die Beschwerdeführer in ihrer Replik vom 26. November 2021. Hinsichtlich der Rügen im Zusammenhang mit der Mobilfunkstrahlung hat die Vorinstanz im angefochtenen Bauentscheid auf den Fachbericht Immissionschutz vom 18. August 2021 verwiesen. Eine direkte Begründung hinsichtlich dieser Rügen findet sich im angefochtenen Bauentscheid somit nicht. Wie ausgeführt, kann die Begründung auch in einem Verweis auf einen Fachbericht einer Behörde bestehen. Vorliegend hat die Vorinstanz im angefochtenen Bauentscheid auf den Fachbericht Immissionschutz

²¹ BVR 2018 S. 341 E. 3.4.2, 2016 S. 402 E. 6.2; BGE 140 II 262 E. 6.2; Michel Daum, a.a.O., Art. 52 N. 7.

²² BGE 123 I 31 E. 2c, 126 I 97 E. 2b.

²³ Michel Daum, a.a.O., Art. 52 N. 6.

vom 18. August 2021 des AUE verwiesen. Darin finden sich Aussagen zur Anwendung des Korrekturfaktors für adaptive Antennen und dass die geplante Anlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht und der Anlagegrenzwert rechnerisch bei sämtlichen OMEN eingehalten wird. Indem die Vorinstanz im angefochtenen Bauentscheid auf den Fachbericht Immissionsschutz vom 18. August 2021 verwiesen hat, ist den Anforderungen an die behördliche Begründungspflicht in Bezug auf die Rügen betreffend Mobilfunkstrahlung Genüge getan. Wie ausgeführt, hat die Vorinstanz den Fachbericht Immissionsschutz vom 18. August 2021 den Beschwerdeführern aber nicht vor dem Bauentscheid zugestellt. Im Zeitpunkt der Eröffnung war der Entscheid somit nicht genügend begründet. Nach den Akten haben die Beschwerdeführer während der Rechtsmittelfrist jedoch Kenntnis vom Fachbericht Immissionsschutz vom 18. August 2021 erhalten, womit es ihnen möglich war, den Bauentscheid sachgerecht anzufechten. Damit konnte die diesbezügliche Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren ebenfalls geheilt werden (vgl. Erwägung 5f). Die Gehörsverletzung ist jedoch im Kostenpunkt zu berücksichtigen. Inwieweit die von den Beschwerdeführern in ihrer Baubeschwerde erneut erhobenen Rügen betreffend Mobilfunkstrahlung begründet sind, ist eine materielle Frage und wird in Erwägung 9 behandelt.

f) Nicht näher eingegangen ist die Vorinstanz im angefochtenen Bauentscheid auf die Rüge des fehlenden Sicherheitssystems und die Kritik in der Replik vom 26. November 2021 an der «NIS-Fachstelle» des AUE, am Dialogmodell und an der mangelhaften Unterzeichnung der Einspracheantwort. Diesbezüglich ist der angefochtene Bauentscheid nicht genügend begründet. Auch damit hat die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör verletzt.

g) Die Voraussetzungen für die Heilung dieser Gehörsverletzung sind hier erfüllt (vgl. Erwägung 5e). Gemäss Art. 40 Abs. 3 BauG verfügt die BVD über volle Überprüfungsbefugnis. Demzufolge prüft die BVD die von der Vorinstanz nicht behandelten Rügen und Kritik nachträglich im Beschwerdeverfahren (Befangenheit der «NIS-Fachstelle» des AUE in Erwägung 3, fehlendes Sicherheitssystem in Erwägung 9f, das Dialogmodell in Erwägung 10 und mangelhafte Unterzeichnung der Einspracheantwort in der Erwägung 11). Abgesehen vom Kostenpunkt ist den Beschwerdeführern im Beschwerdeverfahren dadurch kein Rechtsnachteil erwachsen. Eine Rückweisung an die Vorinstanz ist nicht erforderlich und würde sich als reiner Selbstzweck erweisen, der zu einem prozessualen Leerlauf führen würde. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs wird jedoch bei der Kostenfolge zu berücksichtigen sein (vgl. Erwägung 12).

7. Streitgegenstand und Korrekturfaktor

Wie ausgeführt, ist hier kein Sendebetrieb mit Anwendung des Korrekturfaktors auf die maximale Sendeleistung vorgesehen. Dies ergibt sich auch aus dem Standortdatenblatt vom 1. März 2021 (Revision: 1.5). Folglich wird in diesem Verfahren auf das Thema des Korrekturfaktors nicht eingegangen.

8. Zonenkonformität

a) Die strittige Mobilfunkanlage soll auf der Parzelle Nr. 3879, dem Areal des ehemaligen Kurzwellensenders von Schweizer Radio International, errichtet werden. Die Parzelle befindet sich in der ZöN, die nach Art. 7 Abs. 2 Ziff. 15 GBR folgende Zweckbestimmung beinhaltet:

Lager für Museum und Kommunikation (Lagerung, Instandstellung und Wartung von Museumsgegenständen)

b) Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Bauentscheid fest, das Bauvorhaben sei gemäss Zonenplan zonenkonform. Weiter hielt die Vorinstanz fest, dass keine Vorschriften bestünden, die eine Mobilfunkanlage verunmöglichten.

c) Die Beschwerdeführer machen demgegenüber geltend, die geplante Mobilfunkanlage sei nicht zonenkonform. Die ZöN habe einen klar umschriebenen, speziellen Verwendungszweck, nämlich die Lagerung von Museumsgegenständen. Bei der geplanten Mobilfunkanlage handle es sich weder um ein Museumsobjekt noch um ein museumsreifes Fahrzeug, sondern um eine auf Kommerz ausgerichtete zukünftige Industrieanlage, die umweltschädigende Emissionen erzeuge und deshalb keinen Anspruch auf eine Baubewilligung habe. Aus der Geschichte des ehemaligen Kurzwellensenders von Schweizer Radio International ergebe sich zweifelsfrei, dass die Bevölkerung im Jahr 2008 oder früher dieser Zonenplanänderung niemals zugestimmt hätte, wenn damit wiederum der Bau einer neuen Sendeanlage hätte ermöglicht werden sollen. Mit der Erteilung der Baubewilligung liege ein klarer Verstoss der Vorinstanz gegen Treu und Glauben und ein krasser Wortbruch der Bauherrschaft vor. Bezeichnend für das Verhalten der Vorinstanz sei, dass sie sich bis heute weigere, die Sitzungsprotokolle herauszugeben, die im Jahr 2008 oder früher zur Zonenplanänderung bzw. zur Überbauungsordnung geführt hätten. Die Beschwerdeführer beantragen, bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenburg seien sämtliche Sitzungsprotokolle und Schriftwechsel, welche zur Zonenplanänderung geführt haben, einzufordern und zu berücksichtigen. Nötigenfalls seien dazu ehemalige Behördenmitglieder zu befragen. In ihrer Eingabe vom 10. Mai 2023 weisen die Beschwerdeführer darauf hin, dass neues Beweismaterial aufgetaucht sei, nämlich das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2005. Daraus gehe hervor, dass die Änderung die Einzonung des Areals des vormaligen Kurzwellensenders Schwarzenburg in eine ZöN sowie die Ergänzung des Baureglements mit der Zweckbestimmung der ZöN beinhalte.

d) Die Beschwerdegegnerin hält in der Beschwerdeantwort vom 1. Juni 2022 fest, die Gemeinde Schwarzenburg kenne keine spezifischen Regelungen in Bezug auf Mobilfunkanlagen, wie zum Beispiel eine Positiv- oder Negativplanung, Kaskadenregelung oder eine spezifische Regelung, die dem Bau am geplanten Ort entgegenstehen würden. Die Anlage sei in der Bauzone geplant und damit ohne weiteres zonenkonform.

e) Wie erwähnt, haben die Beschwerdeführer mit ihrer Eingabe vom 10. Mai 2023 einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2005 zu den Akten gegeben. Die Beschwerdeführer konnten sich im Schreiben vom 10. Mai 2023 eingehend zu diesem Dokument äussern. Zur Vorgeschichte und zum Planungsverfahren geht aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung 23. Mai 2005 Folgendes hervor:

Ende der 90er-Jahre wurde der Kurzwellensender Schwarzenbrug geschlossen. Seit 2001 wird die Liegenschaft als Lager und Werkstatt des Museums für Kommunikation genutzt. Anfangs 2004 erkundigte sich die Museumsleitung, ob es möglich wäre, eine zusätzliche Halle zur Unterbringung von Ausstellungsfahrzeugen zu erstellen. Nach einem Augenschein hat das zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung die Erteilung einer raumplanungsrechtlichen Ausnahmegewilligung verneint, gleichzeitig aber eine mögliche planerische Lösung aufgezeigt. Angesichts der Zielsetzung des Museums (Sammlung, Konservierung und Nutzbarmachung von Gegenständen im Kommunikationsbereich im Interesse der Allgemeinheit) könne das Grundstück in eine Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) umgezont werden.

In der Folge wurden die Planungsakten erstellt und durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft. Am 13. + 10.1.2005 wurde das Vorhaben im Anzeiger Schwarzenbrug und am 19.1.2005 im Amtsblatt zur Mitwirkung und Planaufgabe publiziert. Während der Mitwirkungs- und Auflagefrist vom 14.1. bis 18.2.2005 sind keine Mitwirkungsangaben, Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingegangen.

Durch die Festlegung der Zweckbestimmung im Gemeindebaureglement wird ein öffentlich zugänglicher Museumsbetrieb grundsätzlich ausgeschlossen, dementsprechend ist auch nicht mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

f) Aus dem Protokollauszug folgt somit, dass durch die Festlegung der Zweckbestimmung im Gemeindebaureglement ein öffentlich zugänglicher Museumsbetrieb ausgeschlossen werden sollte. Die Zonenplanänderung «Hostatt» und die Ergänzung von Art. 61 Abs. 2 des GBR wurde danach mit grossem Mehr beschlossen, wie aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2005 hervorgeht. Damit ist hinreichend geklärt, wie es zur Einzonung des Areals des vormaligen Kurzwellensenders Schwarzenbrug gekommen ist. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit weitere Unterlagen oder Befragungen von ehemaligen Behördenmitgliedern wesentliche neue und verwertbare Erkenntnisse zur Entstehungsgeschichte der fraglichen Zonenplanänderung vermitteln könnten, zumal gegen die Zonenplanänderung keine Mitwirkungseingaben und auch keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingegangen sind. Soweit dies im Zusammenhang mit der Klärung der Frage der Zonenkonformität überhaupt entscheidend relevant ist, erübrigt es sich, bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenburg weitere Unterlagen einzuholen oder ehemalige Behördenmitglieder zur Entstehungsgeschichte der fraglichen Zonenplanänderung zu befragen. Der diesbezügliche Verfahrens Antrag ist abzuweisen.

g) Gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG²⁴ setzt die Baubewilligung voraus, dass Bauten oder Anlagen dem Zweck der Nutzungszonen entsprechen. Wie die Beschwerdeführer zutreffend ausführen, sind Mobilfunkanlagen technische Infrastrukturanlagen. Sie versorgen die Bevölkerung mit Mobilfunkdienstleistungen. Mobilfunkanlagen stellen daher – ähnlich wie Strassen und andere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen – eine Siedlungseinrichtung dar. Solche sind im Prinzip unabhängig von der Umschreibung des jeweiligen Zonenzwecks überall innerhalb des eingezonten Siedlungsgebiets zulässig.²⁵ Die Kantone und Gemeinden sind im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunkanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken beachten.²⁶ Planungsmassnahmen bedürfen in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage im kantonalen oder kommunalen Recht.²⁷ Entsprechende Vorschriften können sich auf konkrete Schutzmassnahmen zugunsten bestimmter Objekte des Orts-, Landschafts- oder Naturschutzes beziehen. Ausgeschlossen sind hingegen kommunale oder kantonale bau- oder planungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, da der Immissionschutz durch die in der NISV festgesetzten Immissions- und Anlagegrenzwerte abschliessend bundesrechtlich geregelt ist. Überdies dürfen die Planungsvorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen.

h) Bei der hier interessierenden ZöN handelt es sich gemäss der Baugesetzgebung des Kantons Bern um eine Bauzone²⁸, die gemäss Art. 7 Abs. 2 Ziff. 15 GBR als Lager für «Museum und Kommunikation» zu nutzen ist, wobei die Bauten und Anlagen erneuert und erweitert werden können. In der ZöN sind Mobilfunkanlagen somit grundsätzlich zulässig bzw. zonenkonform, sofern deren Bau nicht aufgrund besonderer kommunaler Vorschriften in einer bestimmten Bauzone

²⁴ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

²⁵ Vgl. Wittwer Benjamin, Bewilligung von Mobilfunkanlagen, 2. Aufl., 2008, S. 89.

²⁶ Vgl. BGE 133 II 321 E. 4.3.4; BGer 1A.280/2004 vom 27. Oktober 2005 E. 3.7.3, publ. in ZBI 107/2006 S. 207).

²⁷ Vgl. zum Ganzen Wittwer Benjamin, a.a.O., S. 89; BGE 133 II 64 E. 5.3 ff., 133 II 321 E. 4.3.4; vgl. auch Stefan Ghildoi, Standortplanung im Mobilfunk und das Kaskadenmodell – Mehr Einfluss bei Handyantennen?, in KPG-Bulletin 3/2012 S. 96 f.

²⁸ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, 5. Aufl., Bern 2024, Art. 71 N. 3.

zonenwidrig ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer kann die Zonenkonformität nicht allein deshalb verneint werden, weil die baurechtliche Grundordnung einer Gemeinde ein bestimmter, klar umschriebener Verwendungszweck vorschreibt, der mit solchen Anlagen in keinem Zusammenhang steht. Entscheidend ist vielmehr, ob kommunale Vorschriften bestehen, die den Bau solcher Anlagen ausdrücklich ausschliessen.²⁹ Dies ist vorliegend nicht der Fall: Art. 7 Abs. 1 GBR hält lediglich fest, dass die Zonen für öffentliche Nutzungen für Bauten und Anlagen bestimmt sind, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Vorschrift enthält somit kein ausdrückliches Verbot für Mobilfunkanlagen in der ZöN. Die geplante Mobilfunkantenne ermöglicht auch keinen öffentlich zugänglichen Museumsbetrieb, der nach der Entstehungsgeschichte durch die Zweckbestimmung im Gemeindebaureglement ausgeschlossen werden wollte. Ebenso ist in keiner Weise ersichtlich, dass die geplante Mobilfunkanlage die Zweckbestimmung der ZöN, namentlich die Lagerung, Instandstellung und Wartung von Museumsgegenständen erschwert. Vielmehr ist die geplante Mobilfunkanlage in der ZöN Nr. 15, bei welcher es sich um eine Bauzone handelt, zonenkonform. Dies entspricht im Übrigen auch der Praxis der Vorinstanz. So hat sie am Langenwilweg 12 eine weitere Mobilfunkantenne auf dem Gemeindegebiet von Schwarzenburg in einer ZöN als zonenkonform beurteilt. Dies ebenfalls unabhängig von dem in der ZöN Nr. 11 «Werkhof Staat» klar umschriebenen Verwendungszweck. Dieser Entscheid wurde von der BVD bestätigt.³⁰ Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer kann daher keine Rede davon sein, die Vorinstanz habe mit der Erteilung der Baubewilligung gegen Treu und Glauben verstossen. Aus der Argumentation, wonach sich aus der Geschichte des ehemaligen Kurzwellensenders von Schweizer Radio International zweifelsfrei ergebe, dass die Bevölkerung dieser Zonenplanänderung niemals zugestimmt hätte, wenn damit der Bau einer neuen Mobilfunkanlage hätte ermöglicht werden sollen, können die Beschwerdeführer nichts zu ihren Gunsten ableiten.

i) Nach dem Gesagten ist die Beurteilung der Vorinstanz, die die Zonenkonformität der geplanten Mobilfunkanlage in der ZöN bejaht hat, rechtlich vertretbar und auch unter dem Gesichtspunkt der Autonomie der Gemeinden bei der Auslegung kommunaler Vorschriften nicht zu beanstanden. Denn bei der Anwendung einer kommunalen Vorschrift, die – wie hier – Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens ist, auferlegen sich die Rechtsmittelinstanzen eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Auffassung der Gemeinde, indem sie sich der Prüfung enthalten, ob eine andere Bedeutung der umstrittenen Bestimmung ebenfalls möglich und rechtlich vertretbar wäre.³¹ Die Beschwerde erweist sich somit in diesem Punkt als unbegründet.

9. Immissionsschutz

a) Die Beschwerdeführer bringen in ihrer Beschwerde die Befürchtung zum Ausdruck, dass die geplante Mobilfunkanlage die menschliche Gesundheit gefährde. Sie begründen dies damit, dass der Anlagegrenzwert von 5 V/m nicht ausreiche, um die Bevölkerung zu schützen, und ziehen dazu den Vergleich mit dem ehemaligen Kurzwellensender Schwarzenburg des Schweizer Radios heran. Insbesondere machen sie geltend, dass die Anwohnerinnen und Anwohner im Einspracheradius von 1312 m mit einer 1.5- bis 2-mal höheren Strahlendosis als seinerzeit beim Kurzwellensender zu rechnen hätten. Weiter rügen die Beschwerdeführer, dass der Anlagegrenzwert von 5 V/m im Freien erst ab einer Distanz von 135 m unterschritten werde. Damit werde auf die in der Landwirtschaft tätigen Personen keine Rücksicht genommen. In der Einsprache vom 27. August 2021 verwiesen die Beschwerdeführer zudem auf die Erkenntnisse des Sondernewsletters vom Januar 2021 der beratenden Expertengruppe NIS (BERENIS) zum oxidativen Zellstress. Auch kritisierten die Beschwerdeführer in der Einsprache vom 27. August 2021, dass

²⁹ Vgl. VGE 21272 vom 4. Januar 2002 E. 4b, publ. in BVR 2002 S. 410.

³⁰ Vgl. BVD 110/207/75 vom 15. Mai 2009 E. 6.

³¹ VGE 2020/230 vom 7. September 2021 E. 2.3.

adaptives 5G technisch und biologisch etwas komplett Neues und mit der bisherigen Mobilfunktechnologie überhaupt nicht vergleichbar sei. Weiter bemängelten die Beschwerdeführer in der Einsprache, dass es kein zuverlässiges Sicherheitssystem gebe, um die Einhaltung der im Standortdatenblatt deklarierten Sendeleistung zu gewährleisten. In ihrer Replik vom 26. November 2021 hielten die Beschwerdeführer an ihren Vorbringen zum Anlagegrenzwert, zur Gesundheitsgefährdung und zum Qualitätssicherungssystem (QS-System) fest. In ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 2023 bringen die Beschwerdeführer schliesslich vor, es gebe bereits 800 000 Elektromog-Geschädigte in der Schweiz und verweisen als Beleg auf das Protokoll der Besprechung des BAFU mit den Schutzorganisationen vom 31. März 2022.

b) Der Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Strahlung ist im Umweltschutzgesetz (USG³²) und den darauf gestützten Verordnungen geregelt. Für die Beurteilung schädlicher oder lästiger Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest.³³ Für den Schutz von Menschen vor nichtionisierender Strahlung, die beim Betrieb ortsfester Anlagen entsteht, erliess der Bundesrat die NISV. Diese regelt die Emissionsbegrenzungen sowie die Immissionsgrenzwerte für Mobilfunksendeanlagen und drahtlose Teilnehmeranschlüsse. Zum Schutz vor den wissenschaftlich erhärteten, thermischen Wirkungen der Strahlung von Mobilfunkanlagen sieht die NISV Immissionsgrenzwerte vor, die überall eingehalten sein müssen, wo sich Menschen aufhalten können.³⁴ Als vorsorgliche Emissionsbegrenzung verlangt die NISV weiter die Einhaltung von sogenannten Anlagegrenzwerten. Sie sollen das Risiko von nicht-thermischen Wirkungen möglichst gering halten. Mit den Anlagegrenzwerten hat der Bundesrat im Hinblick auf nachgewiesene Gesundheitsgefährdungen eine Sicherheitsmarge geschaffen.³⁵ Die Anlagegrenzwerte sind an den sogenannten OMEN einzuhalten, d.h. insbesondere in Räumen in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten oder auf Kinderspielflächen, wenn sie rumplanungsrechtlich festgesetzt sind.³⁶ Als OMEN gelten nach der Praxis beispielsweise Wohnungen inklusive Nassräume, Patientenzimmer in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen. Nicht zu den OMEN zählen etwa Landwirtschaftsgebiete, Strassen und Trottoirs oder Aussichtsterrassen. Demnach befindet sich die Mehrheit aller OMEN innerhalb von Gebäuden.³⁷ Eine neue Mobilfunkanlage darf nur bewilligt werden, wenn gestützt auf eine rechnerische Prognose sichergestellt ist, dass die Grenzwerte der NISV voraussichtlich eingehalten werden können (Art. 4 f. NISV). Grundlage dieser Berechnung ist nach Art. 11 Abs. 1 NISV das von der Inhaberin oder vom Inhaber der geplanten Anlage einzureichende Standortdatenblatt. Dieses hat die aktuellen bzw. die geplanten technischen und betrieblichen Daten der Anlage zu enthalten, soweit sie für die Erzeugung von Strahlung massgebend sind (Art. 11 Abs. 2 Bst. a NISV). Der Anlagegrenzwert gilt für einzelne Anlagen und muss nur an den OMEN eingehalten werden (Art. 3 Abs. 6 und Anhang 1 Ziff. 65 NISV). Gemäss Ziff. 64 des Anhangs 1 der NISV beträgt der Anlagegrenzwert je nach verwendeten Frequenzbereichen 4, 5 oder 6 V/m. Die streitbetroffene Mobilfunkanlage soll Frequenzen zwischen 700 und 3600 MHz nutzen. Für sie gilt daher ein Anlagegrenzwert von 5 V/m, was unbestritten ist.

c) Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin im Standortdatenblatt vom 1. März 2021 (Revision 1.5) die geplanten technischen und betrieblichen Daten der Anlage aufgeführt. In den Beilagen zum Standortdatenblatt, welches das AUE der BVD nachreichte, finden sich zudem die Antennendiagramme der entsprechenden Antennentypen.³⁸ Die im Standortdatenblatt deklarierte

³² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

³³ Vgl. Art. 13 Abs. 1 USG.

³⁴ Vgl. Art. 13 Abs. 1 und Anhang 2 NISV.

³⁵ BGE 128 II 378 E. 6.2.2; BGer 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 E. 5.3.2.

³⁶ Vgl. Anhang 1 Ziffer 65 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 NISV.

³⁷ Vgl. Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL] 2002, S. 14 f.

³⁸ Vgl. Beschwerdeakten des Rechtsamts der BVD RA Nr. 110/2022/74.

Sendeleistung ist für die Beschwerdegegnerin verbindlich. Mit der umstrittenen Baubewilligung wird keine höhere Sendeleistung erlaubt. Das AUE stellte im Fachbericht Immissionsschutz vom 18. August 2021 fest, dass die geplante Mobilfunkanlage die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und der Anlagegrenzwert rechnerisch bei allen OMEN eingehalten ist. Wie ausgeführt, bestehen für die BVD keine Anhaltspunkte, die fachliche Beurteilung des AUE anzuzweifeln (vgl. Erwägung 4c). Auch die Beschwerdeführer bringen nichts Konkretes gegen diese Beurteilung des AUE vor, sondern befürchten in erster Linie, die geplante Mobilfunkantenne gefährde die Gesundheit der Bevölkerung, weil der Anlagegrenzwert von 5 V/m zu hoch angesetzt sei.

d) Das Bundesgericht hat sich wiederholt mit den von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Fragen, namentlich dem oxidativen Zellstress, auseinandergesetzt. Im Urteil 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 kam das Bundesgericht unter Berücksichtigung des in der Newsletter-Sonderausgabe der BERENIS vom Januar 2021 besprochenen Berichts zum Schluss, es müsse durch weitere Untersuchungen geklärt werden, ob durch Mobilfunkanlagen erzeugte elektromagnetische Felder Veränderungen des oxidativen Gleichgewichts von Zellen mit langfristigen oder gesundheitlichen Auswirkungen für Menschen bewirken könnten.³⁹ Zusammenfassend befand es, die geltenden Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV seien rechtskonform. Ausserdem erwog es, dass keine hinreichenden Hinweise bestünden, wonach der Bundesrat eine Anpassung der Grenzwerte hätten vornehmen müssen.⁴⁰ Diese Beurteilung hat das Bundesgericht seither mehrfach bestätigt.⁴¹ Die BVD ist an diese Rechtsprechung gebunden, zumal die Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges dagegen vorbringen. Mit ihrer Argumentation, der Anlagegrenzwert von 5 V/m reiche zum Schutz der Bevölkerung nicht aus, können die Beschwerdeführer im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts nichts zu ihren Gunsten ableiten. Unbehilflich ist dabei auch der Verweis auf den ehemaligen Kurzwellensender. Die Strahlung der hier umstrittenen Mobilfunkanlage kann nicht mit derjenigen des ehemaligen Kurzwellensenders Schwarzenburg verglichen werden. Der ehemalige Kurzwellensender war auf wesentlich niedrigeren Frequenzen in Betrieb, als dies bei der gegenständlichen Mobilfunkantenne der Fall sein wird.

e) Auch dem Argument, dass auf die in der Landwirtschaft tätigen Personen keine Rücksicht genommen werde, kann nicht gefolgt werden. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Landwirtschaftsgebiete im Freien gelten nicht als OMEN im Sinne von Art. 3 Abs. 3 NISV.⁴² Keine OMEN sind nach der Rechtsprechung zudem sämtliche Arbeitsplätze im Freien.⁴³ Demzufolge gelangt im vorliegenden Fall im Landwirtschaftsgebiet im Freien nicht der Anlagegrenzwert von 5 V/m, sondern der Immissionsgrenzwert zur Anwendung. Der Immissionsgrenzwert stellt in diesem Gebiet den Schutz vor nichtionisierender Strahlung der geplanten Anlage sicher. Aus dem Standortdatenblatt geht hervor, dass sich der höchstbelastete Ort (OKA), an dem sich Menschen kurzfristig aufhalten können, unter der Antenne am Maststandort befindet. An diesem Ort beträgt die elektrische Feldstärke der geplanten Anlage gemäss dem Standortdatenblatt 10.5 V/m.⁴⁴ Damit wird der massgebende Immissionsgrenzwert nur zu 20.4 Prozent ausgeschöpft und ist deutlich eingehalten. Hingegen ist der Anlagegrenzwert in Gebäuden mit Wohnräumen im Landwirtschaftsgebiet selbstverständlich einzuhalten. Entsprechend wurde das Gebäude Thunstrasse 93 im Standortdatenblatt richtigerweise als OMEN 4 ausgewiesen. Unter diesen Umständen kann nicht davon

³⁹ Vgl. BGer 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 E. 5.5.1.

⁴⁰ Vgl. BGer 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 E. 5.7.

⁴¹ Vgl. BGer 1C_176/2022 vom 18. Juli 2024 E. 4.3.2, 1C_45/2023 vom 16. Januar 2024 E. 9.3, 1C_527/2021 vom 13. Juli 2023 E. 4.4 je mit Hinweisen.

⁴² Vgl. www.bafu.admin.ch > Themen > Mobilfunkanlagen > Mobilfunk: Vollzugshilfen > Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN).

⁴³ Vgl. VGE 2020/409 vom 15. Februar 2022 E. 3.4.

⁴⁴ Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 1. März 2021 (Revision: 1.5), Zusatzblatt 3a: Strahlung am höchstbelasteten Ort für kurzfristigen Aufenthalt (OKA), S. A3 f., in den Beschwerdeakten des Rechtsamts der BVD RA Nr. 110/2022/74.

gesprächen werden, dass auf die in der Landwirtschaft tätigen Personen keine Rücksicht genommen wird.

f) Soweit die Beschwerdeführer die Eignung des QS-Systems bezweifeln, kann ebenfalls auf die aktuelle Bundesgerichtspraxis verwiesen werden.⁴⁵ Demnach hat das Bundesgericht das QS-System in konstanter Praxis als wirksames und ausreichendes Instrument zur Kontrolle der Emissionsbegrenzungen bezeichnet. Die Beschwerdeführer bringen keine neuen Argumente vor, welche die Feststellungen des Bundesgerichts infrage stellen könnten. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

g) Zu den Vorbringen betreffend elektrosensible Personen hielt das Bundesgericht fest, dass es derzeit weder allgemein anerkannte Kriterien für eine objektive Diagnose von Elektrosensibilität gebe, noch könne ein kausaler Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und den mit Elektrosensibilität assoziierten Gesundheitsbeschwerden nachgewiesen werden.⁴⁶ Auch wenn das Leiden elektrosensibler Personen aufgrund ihrer individuellen Erfahrung anerkannt würde, würden die bestehenden Wissenslücken es nicht rechtfertigen, die Grenzwerte der NISV als rechtswidrig zu beurteilen und den weiteren Bau von Mobilfunkantennen zu verbieten. An dieser Rechtsprechung vermag das Protokoll der Besprechung des BAFU mit den Schutzorganisationen vom 31. März 2022 nichts zu ändern. Aus dem von den Beschwerdeführern eingereichten Protokoll folgt, dass das BAFU daran ist, ein schweizerisches medizinisches Beratungsnetz für nichtionisierende Strahlung (MedNIS) aufzubauen. MedNIS hat inzwischen im September 2023 seine Tätigkeit aufgenommen und dient in erster Linie der Verbesserung der medizinischen Versorgung von elektrohypersensiblen Patientinnen und Patienten, aber auch der besseren Information der medizinischen Fachwelt und der Bevölkerung über Elektrohypersensibilität.⁴⁷

h) Nach dem Gesagten können die Beschwerdeführer aus ihren Vorbringen in der Einsprache, der Replik, der Beschwerde und der Eingabe vom 10. Mai 2023 in Bezug auf den Immissionschutz nichts zu ihren Gunsten ableiten.

10. Dialogmodell

a) Die Beschwerdeführer rügten in ihrer Replik vom 26. November 2021 das Dialogmodell zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Gemeinderat. Sie kritisierten, daraus gehe eindeutig hervor, dass zwischen den Mobilfunkbetreibern und der Gemeinde hinter dem Rücken der Bevölkerung ein geheimer Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen worden sei. Der Gemeinderat werde aufgefordert, zu seinem Verhalten eine offizielle Stellungnahme abzugeben.

b) Die Thematik des Dialogmodells geht über den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens hinaus und hat insbesondere keinen Einfluss auf die Frage der Zonenkonformität. Die Vereinbarung regelt nämlich das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkbetreiberinnen.⁴⁸ Zum Dialogmodell kann Folgendes angemerkt werden: Der Beitritt zur Vereinbarung ist für die Gemeinden freiwillig und erfolgt

⁴⁵ Vgl. BGer 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 E. 9, 1C_542/2021 vom 21. September 2021 E. 7.5, 1C_527/2021 vom 13. Juli 2023 E. 7.5, 1C_101/2021 vom 13. Juli 2023 E. 4.4, 1C_694/2021 vom 3. Mai 2023 E. 6.2, 1C_153/2022 vom 11. April 2023 E. 8.2, 1C_323/2017 vom 15. Januar 2018 E. 3.3, 1C_642/2013 vom 7. April 2014 E. 6.1, 1C_340/2013 vom 4. April 2014 E. 4 je mit Hinweisen.

⁴⁶ Vgl. BGer 1C_459/2023 vom 12. August 2024 E. 8.2, 1C_627/2019 vom 6. Oktober 2020 E. 4.3.

⁴⁷ Vgl. zum Ganzen www.bafu.admin.ch > Themen > Elektromog und Licht > Fachinformationen > Auswirkungen Elektromog > Elektrosensibilität.

⁴⁸ Vgl. Adrian Mauerhofer, Die Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination von Mobilfunkanlagen, in KPG-Bulletin 3/2012 S. 103 f.

durch schriftlichen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. Der Inhalt der Vereinbarung und die Liste mit den Gemeinden, die der Vereinbarung beigetreten sind, sind auf der Homepage des AGR öffentlich einsehbar.⁴⁹ Von einem geheimen Zusammenarbeitsvertrag kann daher offenkundig keine Rede sein. Den Beschwerdeführern steht es frei, den Gemeinderat ausserhalb dieses Verfahrens um eine Stellungnahme zur Thematik des Dialogmodells zu ersuchen.

11. Mangelhafte Unterzeichnung der Einspracheantwort

a) In der Replik vom 26. November 2021 bemängelten die Beschwerdeführer, dass die Einspracheantwort vom 6. Oktober 2021 der Beschwerdegegnerin nicht rechtsgültig unterschrieben sei. Sie begründeten dies damit, dass die Einspracheantwort dermassen viele Unwahrheiten enthalte, dass sich nicht einmal mehr der Konzernanwalt getraut habe, diese zu unterschreiben, sondern die Assistentin oder Praktikantin vorgeschoben habe.

b) Vorliegend ist nicht ersichtlich, was die Beschwerdeführer aus dem Einwand der mangelhaften Unterzeichnung zu ihren Gunsten ableiten wollen. Sie legen mit keinem Wort dar, welche Probleme sich daraus ergeben könnten und inwieweit sich dies auf den Ausgang des Verfahrens auswirken könnte. Auf die nicht hinreichend substantiierte Rüge ist daher nicht einzugehen. Selbst wenn die Einspracheantwort, wie von den Beschwerdeführern behauptet, falsch unterzeichnet worden wäre, würde dies folgenlos bleiben. Gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 VRPG stellen die Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bestimmen Art und Umfang der Untersuchung, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein. Insofern hätte die Vorinstanz die Einspracheantwort auch als Drittauskunft behandeln können.

12. Fazit und Kosten

a) Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Aus dem Gesagten folgt zudem, dass auch eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ausser Betracht fällt. Auch der Eventualantrag, wonach das Verfahren wegen Voreingenommenheit der Hochbau- und Raumplanungskommission zur Neubeurteilung an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu überweisen sei, sowie sämtliche Beweisanträge sind abzuweisen. Der Bauentscheid der Gemeinde Schwarzenburg vom 31. März 2022 wird bestätigt.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführer. Sie haben die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 2200.00 (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV⁵⁰). Bei der Kostenverlegung ist zudem die mehrfache Verletzung des rechtlichen Gehörs zu berücksichtigen, die von der BVD geheilt wurde (vgl. Erwägungen 5f und 6g). Diese Verfahrensfehler stellen einen besonderen Umstand im Sinne von Art. 108 Abs. 1 VRPG dar. Es rechtfertigt sich, aufgrund der Gehörsverletzung, die die Vorinstanz begangen hat, auf die Hälfte der Verfahrenskosten von CHF 2200.00, ausmachend CHF 1100.00, zu verzichten. Die verbleibenden Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1100.00 werden den unterliegenden Beschwerdeführern auferlegt.

c) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder Wett-schlaug gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt

⁴⁹ <https://www.bauen.dij.be.ch/de/start/arbeitshilfen-vorlagen.html>.

⁵⁰ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Weder die Beschwerdegegnerin noch die Beschwerdeführer waren anwaltlich vertreten. Parteikosten werden daher keine gesprochen (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Bauentscheid der Gemeinde Schwarzenburg vom 31. März 2022 wird bestätigt.
2. Die Verfahrenskosten von CHF 1100.00 werden den Beschwerdeführern zur Bezahlung auferlegt. Sie haften solidarisch für den gesamten Betrag. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn Markus Gallagher, eingeschrieben
- Swisscom (Schweiz) AG, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Schwarzenburg, eingeschrieben
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, zur Kenntnis, per E-Mail

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor



Christoph Neuhaus
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.